

B

10359





M. kir. honvéd központi könyvtár
Budapest, IV., Váci-utca 38. I. emelet.

Helyszám: 27161

Szakbeosztás: **Tudományos**

Melléletek:

Állapot hiánytalan.

.....

.....

Kivonat a kölcsönzési szabályokból:

A kölcsönvett műveket 1 hónapon belül vissza kell adni. A műveket másoknak továbbítani tilos. A kölcsönző a könyvek teljességéért, a vasúti és postai szállítás okozta esetleges károkért felelős és kártérítésre kötelezett.

A könyvekbe sem tintával, sem ironnal semmit bejegyezni nem szabad.

B 16357¹¹¹¹

27/61

Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung
und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik

Herausgeber: Professor Dr. Fritz Berber

Heft 10

JÜRGEN v. KEMPSKI

GRIECHENLANDS WEG
IN DEN WELTKRIEG

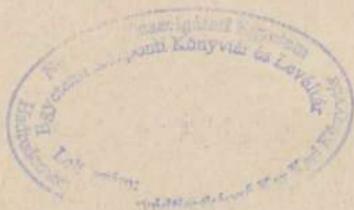
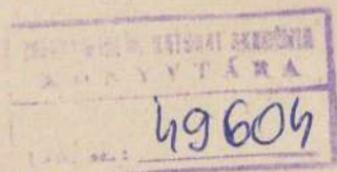
M. kir. *Griechenlands St.*
honvéd központi
könyvtár. 50001 *11-194*
Budapest *13*
IV., Váci-u. 38. l.

1 9 4 0

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN



COPYRIGHT 1940 BY
JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG, BERLIN
PRINTED IN GERMANY



Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden-Freital.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	7
1. Kapitel: Die Expedition nach Saloniki	12
2. Kapitel: Die Besetzung Korfu	29
3. Kapitel: Neutralitätsverletzungen ohne Ende	35
4. Kapitel: Griechenlands Weg in den Krieg	57
Verzeichnis der zitierten Literatur	68

EINLEITUNG

Es ist fast ein Vierteljahrhundert vergangen, seit Griechenland von den alliierten Mächten im Weltkriege in der schmachlichsten Weise drangsaliert und schließlich seiner rechtmäßigen Regierung beraubt und in einen Krieg, den es nicht wollte, hineingezwungen wurde.

Aber noch heute läßt sich aus den damaligen Vorgängen manches lernen. Die Politik der Gewalt, die England und Frankreich in jener Zeit einem neutralen Lande gegenüber verfolgten, ist diesen Mächten, wie wir wieder erleben, auch heute nicht fremd geworden.

Griechenland wollte 1914 den Frieden. Es wollte ihn in den beiden folgenden Jahren und es wollte ihn auch noch 1917, als es den Alliierten gelang, dieses Land zur Aufgabe seiner Neutralität zu bewegen.

Am 13. August 1914 erließ die Königlich Griechische Regierung folgende Proklamation¹⁾, die sie den kriegführenden Mächten zustellte: „Die Königlich Griechische Regierung, die in dem soeben ausgebrochenen Kriege neutral ist, wird sich in ihrem Verhalten gegenüber den kriegführenden Mächten nach den Grundsätzen des Völkerrechts richten und sich, obwohl sie die Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Land- und im Seekrieg noch nicht ratifiziert hat,

¹⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 40 f.

die in ihnen niedergelegten Regeln sich zur Richtschnur nehmen.“ Dann folgen noch einige Bestimmungen über die Grenzen der Territorialgewässer, die auf 6 Meilen festgesetzt werden, und über die drahtlose Telegraphie.

Der griechische König Konstantin richtete an den deutschen Kaiser ein Schreiben²⁾, in dem es heißt:

„Der Kaiser weiß, daß meine persönlichen Sympathien und meine politischen Ansichten mich auf seine Seite hin ziehen... Nach gründlicher Überlegung bin ich aber außerstande zu sehen, wie ich ihm durch sofortige Mobilisierung meiner Armee dienen könnte... Ich muß annehmen, daß es an uns ist, neutral zu bleiben, was für ihn nützlich sein könnte, und ich versichere ihn, daß ich nicht einen meiner Nachbarn, welche seine Freunde sind, angreifen werde, solange als sie nicht unsere Balkan-Interessen antasten.“

Der Wille Griechenlands zur Neutralität war ehrlich, wenn auch die griechische Regierung die Alliierten wissen ließ, daß ihnen gegenüber diese Neutralität wohlwollend sei. Diese Haltung gegenüber den Alliierten war nicht nur durch die freundschaftlichen Gefühle bedingt, die der griechische Ministerpräsident Venizelos und die ihm nahestehenden liberalen Kreise, die über die Mehrheit im griechischen Parlament verfügten, England und Frankreich gegenüber hegten, sondern auch geographisch durch die halb insulare Lage des Landes, die ihm einer Seemacht wie England gegenüber keine andere Wahl ließ.

Obzwar Griechenland den Alliierten so von vornherein mehr zugestand, als sie von einem Lande, des-

²⁾ V. J. Seligman: The victory of Venizelos, p. 29.

sen Neutralität sie respektieren mußten, billigerweise fordern konnten, genügte ihnen dies dennoch nicht. Sie erfanden die lächerlichsten Vorwände, um sich die Gewalt über Griechenland zu verschaffen und es endlich zur Teilnahme am Weltkriege an ihrer Seite zu zwingen. Griechenland war im Weltkriege nicht das einzige Land, das eine solche Behandlung erfuhr. In verschiedenem Maße wurden so Länder, die an sich kein Interesse daran hatten, am Kriege teilzunehmen, wie etwa Portugal, wie China und manche andere, gezwungen, das Blut ihrer Söhne für Englands und Frankreichs Interessen zu vergießen.

Es ist besonders bemerkenswert, daß im Falle Griechenlands von alliierter Seite Italien und besonders Rußland die rücksichtslose Machtpolitik Frankreichs und Englands abzuschwächen versuchten. Wenn nun auch in den diplomatischen Akten, die das Geschehen jener Tage widerspiegeln, vor allem Frankreich als diejenige Macht erscheint, die auf die volle Unterwerfung Griechenlands hindrängt, und England nur zögernd dem zuzustimmen scheint, so trägt es doch nicht weniger als Frankreich die Verantwortung für die Völkerrechtsbrüche, die die Alliierten Griechenland gegenüber begingen. Ja, England erscheint, wenn man jene Akten genauer betrachtet, geradezu als der Hauptverantwortliche an den Schritten, die die Alliierten gegen Griechenland unternahmen.

Wieviel den Briten daran gelegen war, Griechenland zur Aufgabe seiner Neutralität zu bewegen und in den Weltkrieg hineinzuziehen, ersieht man daraus, daß sie sich bereit erklärten, Griechenland als Preis für seinen Eintritt in den Krieg die Insel Zypern zu geben. Die griechische Regierung hat dieses Angebot abgelehnt. Dann versuchte England Griechenland zur

Teilnahme an der Gallipoli-Expedition zu bewegen. Wie man weiß, ist dieses verunglückte Unternehmen ausschließlich englischer Initiative entsprungen: sein Urheber ist niemand anders als Winston Churchill. Das Gallipoli-Abenteuer war in militärischer Hinsicht das Unternehmen eines Dilettanten. Wenn die Alliierten von Südosteuropa gegen die Mittelmächte vorstoßen wollten, dann mußten sie, das sah der französische Generalstab klar, ein breiteres Aufmarschgebiet gewinnen, als es die Halbinsel Gallipoli darstellen konnte. Das war aber nur dann möglich, wenn sich Griechenland bestimmen ließ, seine Neutralität aufzugeben. So ist die Expedition nach Saloniki nichts anderes als eine Fortsetzung der Expedition nach Gallipoli und damit eines Unternehmens, das der Initiative Englands entsprungen war.

Die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Großbritannien und Frankreich im Weltkriege hinsichtlich Griechenlands bestanden, betrafen lediglich sekundäre Fragen wie etwa die, ob nur ein anderer Herrscher auf den griechischen Thron gesetzt oder aber das Land in eine Republik umgewandelt werden sollte. Wenn England zeitweilig zögerte, Griechenland gewaltsam in den Krieg gegen die Mittelmächte hineinzuziehen, so doch nur deshalb, weil es versuchte, Bulgarien zu bewegen, an der Seite der Alliierten in den Krieg einzutreten und ihm dafür griechische Gebiete versprach.

War nun zwar die Politik der Franzosen Griechenland gegenüber in mancher Hinsicht robuster als die der Engländer, so war sie dafür ehrlicher. Die britische Regierung spielte hier, wie so oft, ein doppeltes Spiel. Sie versprach gleichzeitig Griechenland bulgarisches und Bulgarien griechisches Gebiet, unschlüssig nur darüber, ob es besser sei, die Hilfe dieses oder

jenen Landes zu gewinnen, jedoch fest entschlossen, eines der beiden Länder auf Kosten des anderen auf ihre Seite zu ziehen. Doch war es nicht allein Verschlagenheit, die die Engländer zu ihrem Doppelspiel auf dem Balkan veranlaßte. „Was wie Bosheit im britischen Verkehr mit Balkanstaaten aussieht“, so sagte ein Ire, „ist in Wirklichkeit die Folge von Stupidität — die Unfähigkeit der englischen regierenden Klasse, einen Blickpunkt außer ihrem eigenen zu sehen: und auch den nicht klar.“³⁾

So ist es nützlich, sich heute wieder die Vorgänge von damals ins Gedächtnis zu rufen. Sie zeigen, welchen Wert die Neutralität eines Landes in den Augen britischer Politiker besitzt; sie zeigen, welche Mittel Großbritannien gegenüber einem neutralen Lande, das sich nicht wehren kann, anzuwenden entschlossen ist. Der Personenkreis, der damals die britische Politik bestimmte, ist heute noch der gleiche, und sogar Politiker, die damals in der britischen Regierung saßen, finden wir in dem Kriegskabinet, das heute jeden vernünftigen Frieden verhindert, wieder. Das ist es, was immer noch die Verletzungen der griechischen Neutralität durch die Alliierten im Weltkriege bedeutsam macht. Sie können auch heute für die neutralen Staaten eine Lehre sein.

³⁾ V. J. Seligman: The victory of Venizelos, p. 50.

1. Kapitel

DIE EXPEDITION NACH SALONIKI

Die Entsendung von Ententetruppen nach Saloniki war im Spätsommer des Jahres 1915 von dem zeitweiligen griechischen Ministerpräsidenten Venizelos selbst angeregt worden. Dieser hatte — allerdings nur unter gewissen Bedingungen — versprochen, sich lediglich auf einen formalen Protest zu beschränken, wenn die Alliierten in Saloniki Streitkräfte landeten. Allein Venizelos erklärte später ausdrücklich, daß er lediglich als Privatmann diesen Rat gegeben habe, nicht aber in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident. Und in der Tat konnte er es als Ministerpräsident auch nicht tun, ohne aufs schwerste die griechische Verfassung zu verletzen. Die Instanz, die allein endgültig einen derartigen Verzicht auf Neutralitätsrechte Griechenlands hätte aussprechen können, war der König, und niemand wachte in Griechenland so eifersüchtig über die neutrale Haltung des Landes wie König Konstantin. Noch mehr, auch der König hätte seine Zustimmung zur Landung fremder Truppen auf griechischem Boden nur auf dem Wege des Gesetzes, und das heißt im Zusammenwirken mit Ministerrat und Parlament, geben können. Großbritannien und Frankreich aber kümmerten sich nicht um die Bestimmungen der griechischen Verfassung, obwohl sie deren Garanten waren.

Die Ausschiffung englischer und französischer Truppen in Saloniki hatte am 1. Oktober 1915 begonnen. Drei Tage darauf fand in London eine Beratung statt, auf der die Landung der Truppen noch einmal gebilligt wurde. Eine Kriegskonferenz in Chantilly setzte unter Billigung Lord Kitcheners und Joffres fest, daß zwar zunächst nur 30 000—40 000 Mann unverzüglich in Saloniki einrücken, doch weitere Kontingente von Truppen der Alliierten in Bälde folgen sollten — in einer Gesamtstärke von vorerst 150 000 Mann. Jedoch wurden weitere Truppensendungen in Aussicht genommen. Man wollte nur zunächst die Resultate der Offensive abwarten, die die Alliierten gerade in Frankreich unternommen hatten.

Am 5. Oktober berief König Konstantin den Ministerpräsidenten Venizelos zu sich und erklärte ihm, daß er seiner Politik nicht bis zum Ende folgen könne. Venizelos blieb nichts anderes übrig, als an Ort und Stelle zu demissionieren. Die neutrale Haltung des Königs war den Regierungen der Entente bekannt gewesen, hofften sie doch gerade, den König zwingen zu können, ihr Spiel mitzuspielen, wenn sie ihn vor vollendete Tatsachen stellten. Allein der König war keineswegs gewillt nachzugeben, und kein Zweifel kann darüber bestehen, daß er im Recht war. Die Unverletzlichkeit des Gebietes neutraler Mächte war noch wenige Jahre vorher durch das auf der zweiten Haager Friedenskonferenz geschlossene Abkommen über die Rechte und Pflichten neutraler Personen und Mächte im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Art. 1) festgestellt worden und der Art. 1 des parallelen Abkommens für den Fall eines Seekrieges hatte die Verpflichtung der Kriegführenden ausgesprochen, die Hoheitsrechte der neutralen

Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellten. Wenn nun auch die Bestimmungen dieser Abkommen nur dann Anwendung finden sollten, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien wären, was, da England, Serbien, Italien und die Türkei ihm nicht beigetreten waren, nicht zutraf, so stellen doch die in den angeführten Artikeln ausgesprochenen Rechte und Pflichten nur allgemein anerkanntes und geübtes Völkerrecht dar, das um zu gelten keiner besonderen Kodifizierung mehr bedarf.

Die Besetzung Salonikis durch die Alliierten läßt sich also mit den Grundsätzen des Völkerrechts nicht in Einklang bringen. Nur außerordentliche Umstände hätten sie rechtfertigen können. Als solche wurden von den Alliierten folgende drei vorgebracht. Einmal behaupteten sie, sich auf die Zustimmung der griechischen Regierung berufen zu können. Sodann brachten sie vor, daß Griechenland seinen Bündnisverpflichtungen gegenüber Serbien nicht nachgekommen wäre, und sich daher die ihm widerfahrene Behandlung selbst zuzuschreiben hätte. Endlich, so sagten sie, wäre die Expedition zur Rettung Serbiens unumgänglich gewesen und daher im eigenen Interesse Griechenlands erfolgt. Es läßt sich leicht zeigen, daß alle diese Gründe einer genauen Prüfung nicht standhalten.

* * *

An der Behauptung der Alliierten, daß die griechische Regierung der Sendung der Expedition nach Saloniki zugestimmt hatte, ist soviel richtig, daß, wie erwähnt, ein solcher Schritt von Venizelos angeregt

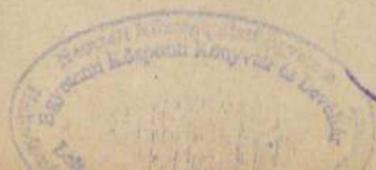
worden war. Auch haben Zaimis und Skuludis, seine nächsten Nachfolger als Ministerpräsidenten, wiederholt versprochen, dem Expeditionskorps keine Schwierigkeiten zu bereiten. Jedoch darf man in der völkerrechtlichen Beurteilung der Expedition nach Saloniki der Anregung, die Venizelos als Privatmann gegeben hatte und jenem Versprechen, das unter dem Druck, den die Alliierten auf Griechenland ausübten, abgegeben worden war, kein allzu großes Gewicht beimessen. Schon der Sturz Venizelos', der unmittelbar auf die Ausschiffung der alliierten Truppen erfolgte, zeigt, daß entscheidende Instanzen mit der Landung der Truppen nicht einverstanden waren. Daß Venizelos, staatsrechtlich gesehen, nicht berechtigt war, von sich aus wirksam dem Schritt der Alliierten zuzustimmen, ist schon gesagt worden. Aber selbst er hatte seine Zustimmung an Bedingungen geknüpft, die von der Entente nicht eingehalten wurden. Das geht klar aus dem Runderlaß hervor, den er am 1. Oktober 1915 an die griechischen Gesandtschaften in Paris, London, Rom und Petrograd richtete⁴⁾.

„Ein schweres Mißverständnis“, so schrieb er damals, „droht zwischen Griechenland und den Ententemächten zu entstehen wegen der Entsendung internationaler Truppen über Saloniki nach Serbien. Als ich die Entsendung von 150 000 Mann zur Verstärkung der serbischen Kontingente im Falle eines gemeinsamen Kampfes gegen Bulgarien anregte, wünschte ich diese Hilfe nicht für Griechenland, sondern für Serbien, um dem gegenüber unserm Bündnis erhobenen Einwand zu begegnen,

⁴⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 55 ff. Griechisches Weißbuch von 1921, II, Nr. 6.

daß es hinfällig geworden sei, weil Serbien außerstande wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn die Mächte grundsätzlich dieser Entsendung zugestimmt haben, so haben sie vor allem Serbien und ihrer eigenen Sache im Orient einen Dienst geleistet. Deshalb hatte ich auch deutlich angegeben, daß die Landung internationaler Truppen in Saloniki, solange Griechenland neutral sei, nicht offiziell unsere Zustimmung finden könne. Unsere Neutralität verpflichtete uns, der Form halber zu protestieren; darauf würden die Dinge ihren Lauf nehmen wie in Mudros. Uns bliebe nur übrig, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausschiffung und den unmittelbaren Durchmarsch der internationalen Truppen nach Serbien zu erleichtern, indem wir diese Maßnahmen mit den Erfordernissen unserer Mobilmachung verknüpften. Der Verkehrsminister sollte sich unverzüglich mit mehreren Ingenieuren nach Saloniki begeben, um an Ort und Stelle und im einzelnen diese Dinge zu regeln, die wegen der Knappheit der Transportmittel in Mazedonien technisch sehr verwickelt seien. Es war ausgemacht, daß wir von jeder Truppendung nach Saloniki mindestens 24 Stunden vorher in Kenntniss gesetzt würden. So standen die Dinge, als am Mittwoch der Militärgouverneur von Saloniki den Besuch des französischen Konsuls, des Kommandanten eines französischen Kriegsschiffs und zweier französischer Offiziere von den Dardanellen erhielt, die ihm mitteilten, daß sie zufolge der angeblich getroffenen Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und dem französischen Gesandten mit den Erkundigungsarbeiten für die Ausschiffung französischer Truppen und für die

Verteidigung von Saloniki gegen die feindlichen U-Boote beginnen würde. Ferner traf am Donnerstag General Hamilton mit seinem Stabe in Saloniki ein und teilte der Regierung mit, daß die Alliierten zur Besetzung der Stadt und des Hafens von Saloniki schreiten und sie im Hinblick auf bevorstehende Truppenlandungen in Verteidigungszustand setzen würden. General Moschopulos erklärte ihnen sehr bestimmt, aber sehr höflich, ohne Befehl seiner Regierung hätte er die unbedingte Pflicht, sich jeder Besitzergreifung heimischen Bodens zu widersetzen. Dies Mißverständnis flößt uns die lebhafteste Besorgnis ein; denn die beabsichtigte Truppenlandung ist noch nicht endgültig bewilligt, und wird sie es, so kann sie nicht durchgeführt werden: 1. ohne vorherigen formellen Protest, von dem die britische Regierung, wie sie uns mitgeteilt hat, nichts wissen will; 2. ohne völlige Aufrechterhaltung der Machtbefugnisse unserer Behörden, die allein über die Maßnahmen zur Benutzung des Hafens und der Eisenbahnen zu entscheiden haben, damit die Transporte und die Zusammenziehung unserer Armee nicht gestört werden. Andererseits nötigt die große Erregung, die durch die kürzliche Rede Sir E. Greys in der Öffentlichkeit entstanden ist, die Königliche Regierung, von den Ententemächten gewisse vorherige Zusicherungen zu fordern. Da man hier erwartete, daß die Mächte nach der bulgarischen Gesamtmobilmachung zu entscheidenden Handlungen oder wenigstens zu der Erklärung schreiten würden, daß die Bulgarien im August zugesagten Gebiets-erweiterungen hinfällig würden, wenn Bulgarien nicht binnen kurzem mit der Entente gemeinsame



49604 -

Sache machte, war man buchstäblich bestürzt über die Feststellung, daß die Mächte den offenbarsten Beweis des Betruges und der Unredlichkeit Bulgariens mit verdoppeltem Entgegenkommen und Wohlwollen beantworteten. Die Rede Sir E. Greys und kurz darauf die Besuche der Vertreter des englischen und des französischen Generalstabs ohne vorherige Mitteilung nach Saloniki erwecken die Befürchtung, daß gewisse Mächte die Absicht hegen, die etwa nach Serbien geschickten Truppen eigens dazu zu benutzen, um bequem und sicher die bulgarischen Gebietsansprüche auf Mazedonien zu verwirklichen. Diese Befürchtung, sei sie begründet oder nicht, wirkt auf das Volk in Griechenland und, wie wir zu wissen glauben, auch in Serbien demoralisierend und droht den Erfolg unserer Mobilmachung zu stören. Die Königliche Regierung steht einer sehr gegen ihren Willen geschaffenen Lage gegenüber, die ihr zwecks schleuniger Beruhigung des heute unter den Waffen stehenden Volkes die Pflicht auferlegt, die Mächte aufzufordern, die Befürchtungen, die ihre Haltung Bulgariens gegenüber erweckt, zu zerstreuen, indem sie, wenn möglich, erklären, daß die Bulgarien gemachten Anerbietungen fortan hinfällig seien, und daß die etwaige Entsendung internationaler Truppen nach Serbien keinesfalls zum Schaden der Gebietsintegrität Griechenlands und Serbiens ausschlagen könne. Nur bündige Erklärungen in diesem Sinne könnten fortan vor der griechischen öffentlichen Meinung eine Regierung rechtfertigen, die zwar der Form halber protestieren, trotzdem aber darauf eingehen würde, die Ausschiffung der für Serbien bestimmten internationalen Truppen in Saloniki

und deren Durchmarsch durch unser Land zu erleichtern.“

Aus diesem interessanten Dokument geht dreierlei mit Sicherheit hervor: daß 1. die griechische Regierung eine Truppenlandung nicht ohne ihre vorherige Bewilligung zulassen wollte; daß sie sie 2., um ihre Neutralität aufrechterhalten zu können, nicht ohne Protest hinnehmen wollte und daß sie 3. ihre Bewilligung an die Aufrechterhaltung der Machtbefugnisse ihrer Behörden in den besetzten Gebieten knüpfte. Es steht daher fest, daß die Alliierten sich über sämtliche Bedingungen, an die Venizelos seine Zustimmung geknüpft hatte, hinwegsetzten. Unter diesen Umständen kann also keine Rede davon sein, daß die griechische Regierung der Expedition nach Saloniki in der Form, in der sie geschah, zugestimmt hätte; denn, wie man sieht, widerspricht sie in allen Teilen selbst den Absichten des Mannes, der der Entente am weitesten entgegenzukommen bereit war.

Aber darüber hinaus zeigt jenes Dokument klar, daß selbst Herr Venizelos allen Grund hatte, den Absichten der Alliierten zu mißtrauen. Und in der Tat waren seine Befürchtungen, die Alliierten möchten die Besetzung Salonikis nur dazu benutzen, um sicher und ungestört den Bulgaren, die sie auf ihre Seite zu ziehen trachteten, griechisches Gebiet überliefern zu können. Venizelos wünschte durch die Expedition nach Saloniki die Serben zu unterstützen. Daß es aber nicht die Absicht der Alliierten war, die gelandeten Truppen an die serbische Front zu führen, zeigte der Verlauf der Ereignisse klar. Sie blieben im Gebiet von Saloniki liegen, ohne auch nur zu versuchen, den bedrängten Serben zu Hilfe zu eilen.

Es war vor allem England, das hier, wie so oft, ein

doppeltes Spiel spielte. Es hätte sich gern auf dem Balkan der Unterstützung Bulgariens versichert. Um sie zu gewinnen, hatte es ihnen freigebig griechisches Gebiet versprochen. Griechenland erreichte aber durch seine energische Haltung jedenfalls, daß die britische Regierung eine bündige Erklärung abgab, in der sie von dem Bulgarien gemachten Anerbieten abrückte. Zwei Telegramme vom 2. Oktober 1915 des russischen Gesandten Demidoff an seinen Minister sind hierfür bezeichnend. In dem ersten⁵⁾ heißt es: „Die Geringschätzung der griechischen Neutralität wird in der Presse ungünstig beurteilt und hat zu einer Erneuerung der Angriffe auf England geführt. Angesichts der Erklärung Greys und infolge der Nachrichten über die äußerste Notwendigkeit immer noch die Verhandlungen mit Bulgarien aufrechtzuerhalten, wünscht der Außenminister heute unzweideutige Erklärungen der Mächte darüber zu erhalten, daß die Truppen für den Schutz Serbiens bestimmt seien und nicht für die Okkupation Mazedoniens zwecks seiner Übergabe an Bulgarien unter den bekannten Bedingungen. Überhaupt entsteht hier eine Lage, die zu Befürchtungen und verstärktem Mißtrauen den Ententemächten gegenüber Anlaß gibt, die nicht der Ansicht sind, daß es notwendig sei, ihre Haltung zu der Herausforderung Bulgariens klar festzustellen.“ In dem zweiten Telegramm⁶⁾ weiß Demidoff dann zu melden, daß die offizielle englische Mitteilung Venizelos beträchtlich beruhigt habe. Der französische und englische Gesandte hätten sich zu ihm mit der Erklärung begeben, daß die hergesandten Truppen

⁵⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 17.

⁶⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 18.

das Ziel hätten, Serbien zu helfen, keineswegs aber Land zu ungunsten Bulgariens zu besetzen. „Die besagten Erklärungen“, so fügte der russische Gesandte hinzu, „vermitteln den Eindruck, daß der englischen Regierung endlich die bulgarische Gefahr bewußt geworden ist.“

* * *

Es ist also nicht möglich, wie die vorliegenden Dokumente klar beweisen, eine Zustimmung der griechischen Regierung zu der von den Alliierten unternommenen Expedition nach Saloniki zu konstruieren. Die Alliierten mochten sich dessen bewußt sein, und so versuchten sie ihr völkerrechtswidriges Verhalten noch durch andere Gründe, die wir bereits angeführt haben, zu rechtfertigen. So behaupteten sie, die griechische Regierung wäre ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber Serbien nicht nachgekommen und deshalb wäre es notwendig, daß sie, die Alliierten, Griechenland anhielten, seine Bündnispflichten zu erfüllen.

Die vertraglichen Pflichten Griechenlands sollten nach Ansicht der Alliierten aus dem Bündnisvertrag zwischen Griechenland und Serbien vom 1. Juni 1913⁷⁾ und der Militärkonvention⁸⁾ zwischen den beiden Staaten vom gleichen Tage folgen. Der 1. Artikel des Bündnisvertrages bestimmt, daß die beiden Hohen vertragschließenden Teile einander ausdrücklich Garantie für ihre Besitzungen gewährten und sich ver-

7) Le Livre Blanc Grec. Nr. 2. Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 62 ff.

8) Le Livre Blanc Grec. Nr. 4. Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 67 ff.

pflichteten, falls entgegen aller Vorsicht eines der beiden Königreiche, ohne hierzu seinerseits Anlaß gegeben zu haben, angegriffen werden sollte, einander mit ihrer gesamten bewaffneten Macht Hilfe zu leisten und danach nur gemeinsam und im Einvernehmen miteinander Frieden zu schließen. Die Militärkonvention setzte die genauen Bestimmungen fest, unter denen diese gegenseitige Hilfeleistung im Kriegsfall erfolgen sollte.

Dieser Vertrag war ausschließlich gegen Bulgarien gerichtet. Den Verträgen vom 1. Juni 1913 ging nämlich eine Militärkonvention vom 14. Mai 1913⁹⁾ voraus, die zwar ad referendum unterzeichnet, nicht aber ratifiziert worden war. Im Artikel 1 dieser Konvention hieß es, daß im Fall eines Krieges zwischen Serbien und Bulgarien oder im Falle eines unvorhergesehenen Angriffs der bulgarischen Armee gegen die griechische oder die serbische Armee, der griechische und serbische Staat sich gegenseitigen militärischen Beistand versprechen, Griechenland mit seinen gesamten militärischen Streitkräften zu Lande und zu Wasser und Serbien mit seinen gesamten militärischen Landstreitkräften. Die Nennung Bulgariens in diesem Artikel war in dem entsprechenden Artikel der späteren Konvention auf das Drängen Serbiens hin durch die Form ersetzt worden, daß sich beide Mächte gegenseitigen Beistand versprochen gegen eine dritte Macht, mit der Serbien oder Griechenland im Kriege läge, wobei es aber bemerkenswert ist, daß die Bestimmung für den Fall „eines unvorhergesehenen Angriffs“ auf den Angriff größerer Massen, wenigstens zwei Divisionen, des bulgarischen Heeres be-

⁹⁾ Le Livre Blanc Grec. Nr. 5.

schränkt blieb. Daß aber Bulgarien auch dann noch gemeint war, wenn es nicht genannt wurde¹⁰⁾, zeigen die weiteren Bestimmungen der Militärkonvention, die im Artikel 2 festsetzen, daß zu Beginn der Feindseligkeiten, wann immer sie beginnen, Griechenland ein Heer von 90 000 Kämpfern in dem Gebiet zwischen dem Berg Pangaion, Saloniki und Gumenitsa, und Serbien ein Heer von 150 000 Kämpfern in dem Gebiet Gevgeli, Veless (Kioprulu), Kumanovo und Pirot konzentriert haben muß. Außerdem sollte Griechenland verpflichtet sein, gleichzeitig seine Flotte im Ägäischen Meer aktionsbereit zu halten. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die Landkarte, um festzustellen, daß eine in dieser Weise von Griechenland und Serbien vorgenommene Truppenkonzentration ausschließlich gegen Bulgarien gerichtet sein kann. So war auch zu Beginn des Weltkrieges der Vertrag von Griechenland aufgefaßt worden, als es sofort seine Neutralität erklärte, und selbst Serbien hat gegen diese Auslegung des Vertrages keinen Protestschritt bei der griechischen Regierung unternommen.

Der Sinn des Vertrages sollte sein, durch ein Defensivbündnis den Frieden auf der Balkanhalbinsel zu erhalten, der durch die territorialen Ansprüche Bulgariens hinsichtlich der Verteilung des Landgewinns aus dem zweiten Balkankriege und dem Widerstand

¹⁰⁾ Die Bestimmungen der Artikel 2—5 des Bündnisvertrages sowie die Artikel 4—8 der Militärkonvention richten sich ausdrücklich gegen Bulgarien. Artikel 8 der Konvention bezeichnet sogar als den „endgültigen Zweck der militärischen Operationen der verbündeten griechischen und serbischen Heere die Vernichtung der militärischen Streitkräfte Bulgariens“.

Serbiens und Griechenlands gegenüber den bulgarischen Forderungen gefährdet war. Die griechische Regierung konnte sich daher mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß im Weltkriege wegen der Teilnahme sämtlicher europäischer Großmächte am Kriege die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen war, sich allzu sehr verändert hatten, als daß Griechenland selbst dann noch zu einem Beistand Serbien gegenüber verpflichtet wäre, wenn auch Bulgarien noch Serbien angreifen sollte. Es kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die restriktive Auslegung des Vertrages, wie sie der König wollte, dem Sinn des Vertrages widersprochen hätte. Auf keinen Fall konnte der Umstand, daß Griechenland auch dann noch seine Neutralität aufrechterhielt, als Bulgarien bereits in den Krieg eingetreten war, als ein Vertragsbruch Griechenlands gegenüber seinen serbischen Verbündeten ausgelegt werden. Das war die Meinung selbst von Venizelos, der an sich den Bündnisfall mit dem Eintritt Bulgariens in den Krieg für gegeben ansah.

Venizelos hatte aber ein entscheidendes Bedenken trotz seiner den Alliierten so freundlichen Haltung, eine Verpflichtung Griechenlands zum Eintritt in den Krieg durch die bulgarische Kriegserklärung an Serbien für gegeben anzunehmen. Dieses Bedenken stützte sich darauf, daß Serbien nicht mehr in der Lage war, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und 150 000 Mann zwischen Gevgeli und Pirot zu stationieren. Um dieses Bedenken hinfällig zu machen, hatte er die Expedition nach Saloniki angeregt: Die serbischen Truppen, die nicht vorhanden waren, sollten danach durch Truppen der Alliierten ersetzt werden. Er hatte es sich keineswegs so ge-

dacht, daß diese alliierte Armee in Saloniki liegen bleiben und Griechenland terrorisieren würde. Sie sollte vielmehr von Saloniki aus nach Serbien marschieren, um dort in jenen Gegenden stationiert zu werden, wo nach der Militärkonvention Serbien im Falle eines Krieges mit Bulgarien seine Truppen aufmarschieren lassen mußte.

Mit diesem Argument also läßt sich die Expedition nach Saloniki vor dem Forum des Völkerrechts nicht rechtfertigen. Sie wurde zu einer Zeit unternommen, als Bulgarien noch gar nicht in den Krieg eingetreten war und also von einem Eintreten des Bündnisfalles keine Rede sein konnte. Sie wurde in einer Weise durchgeführt, die nicht einmal die Bedenken zerstreuen konnte, die von Venizelos selbst gegen den Eintritt des Bündnisfalles erhoben worden waren; denn es existierte in der Militärkonvention zwischen Griechenland und Serbien keine Bestimmung, nach der Serbien verpflichtet oder auch nur berechtigt gewesen wäre, eine Streitmacht in Saloniki zu unterhalten. Daher konnte sich das Expeditionskorps in Saloniki auch schlecht darauf berufen, daß es bestimmt sei, die Serben an einer Stelle zu vertreten, an der sie auf keinen Fall etwas zu suchen hatten.

* * *

Wer eine schlechte Sache vertritt, pflegt meistens um „Rechtfertigungsgründe“ nicht verlegen zu sein. Nur, daß Nullen, wenn man sie addiert, null ergeben, und daß viele schlechte Gründe noch nicht ein guter sind. So wiesen die Alliierten schließlich auf die militärische Notwendigkeit der Expedition nach Saloniki hin und betonten, „daß Frankreich und England als Verbündete Serbiens ihre Truppen entsenden, um

diesen beizustehen und ihre Verbindung mit ihnen aufrechtzuerhalten“. Sie meinten daher erwarten zu dürfen, daß Griechenland sich einer Maßnahme, die im Interesse des mit ihm Verbündeten geschehe, nicht widersetzen würde. Allein diese Begründung ist nichts weniger als stichhaltig. Über den militärischen Wert der Hilfe, die die Alliierten Serben in Saloniki leisteten, läßt sich streiten. Jedenfalls haben sie nicht versucht, von dort aus nach Serbien vorzustößen und auf diesem Wege auf dem serbischen Kriegsschauplatz in Aktion zu treten. Sodann vermag die Berufung auf die angeblich militärische Notwendigkeit der Expedition das völkerrechtswidrige Vorgehen der Alliierten nicht zu rechtfertigen. Man hat vermutet, daß die Ententemächte, indem sie sich auf die militärische Notwendigkeit ihres Vorgehens beriefen, sich auf ein völkerrechtliches Notstandsrecht stützen wollten.

Ein solcher Rückzug auf das völkerrechtliche Notstandsrecht ist mehr als fragwürdig. Seine Grundlagen sind theoretisch umstritten, keine richterliche Instanz hat seine praktische Abgrenzung vorgenommen. Die Fälle echten völkerrechtlichen Notstandes sind äußerst selten; aber in der Tat, wenn ein Staat ein völkerrechtswidriges Vorgehen gegen einen anderen Staat mit „militärischen Notwendigkeiten“ begründet, dann bleibt ihm, um der bloßen Gewalt den Schein des Rechtes zu wahren, nichts anderes übrig, als sich auf einen angeblichen Notstand zu berufen.

Aber immerhin, die Staatenpraxis erkennt ein Notstandsrecht an. Sie fordert, daß mindestens dreierlei vorliege, wenn an sich völkerrechtswidrige Maßnahmen eines Staates gegen einen anderen durch Not-

stand gerechtfertigt sein sollen, nämlich, daß 1. eine Gefahr für den Bestand des Staates als solchen und nicht nur für einzelne seiner Interessen, mögen sie auch noch so erheblich sein, bestehen, daß 2. diese Gefahr von ihm selber hervorgerufen sei, und daß 3. die Gefahr so ernst und drohend sei, daß sie nicht anders mehr abgewendet werden könne. Das völkerrechtliche Notstandsrecht räumt aber dritten Staaten nicht das Recht ein, zugunsten eines in Not befindlichen Staates die Rechte anderer Staaten zu verletzen¹¹⁾.

Wenn man unter diesen Gesichtspunkten die Expedition der Alliierten nach Saloniki betrachtet, so ergibt sich sofort klar, daß sie sich nicht auf einen Notstand berufen können. Erstens beträfe die Gefahr, die abgewendet werden sollte, nicht sie, sondern Serbien. Zweitens kann nicht zugegeben werden, daß Serbien die Gefahr, in der es schwebt, nicht selber heraufgeführt hatte. Drittens: Die Expedition nach Saloniki war der militärischen Lage nach nicht geeignet, die Serbien drohende Gefahr abzuwenden. Die Gefahr, die Serbien drohte, kam von seiten der Mittelmächte, nicht von seiten Bulgariens, das zur Zeit der Expedition nach Saloniki noch gar nicht in den Krieg eingetreten war. Die Alliierten haben, wie schon hervorgehoben, auch gar nicht versucht, auf dem Weg über Saloniki auf den serbischen Kriegsschauplatz gegen die Mittelmächte einzugreifen. Wenn gewisse Gefahren Serbien von seiten Bulgariens drohten, so bedrohten sie in keiner Weise den Bestand des serbischen Staates als solchen. Sie

¹¹⁾ Zum Notstandsrecht vgl. Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts, I, 594 ff.

waren daher nicht von der Art, wie sie das völkerrechtliche Notstandsrecht erforderte, und weder Serbien und schon gar nicht die Alliierten konnten sich, wenn sie, um Bulgarien zu begegnen, griechische Rechte verletzen, auf Notstandsrecht berufen. Und selbst, wenn ein echter völkerrechtlicher Notstandsfall vorgelegen hätte, durch den die Expedition nach Saloniki sich rechtfertigte (was jedoch auf keinen Fall zugegeben werden kann), selbst dann hätten sich die Alliierten in Saloniki nicht auf ihnen zustehendes Notstandsrecht beschränkt, sondern sich eine Unmenge völkerrechtswidriger Handlungen gegenüber Griechenland zuschulden kommen lassen. Von diesen Völkerrechtsbrüchen wird noch die Rede sein.

Durch Notstand also läßt sich die Expedition der Alliierten nach Saloniki nicht rechtfertigen. Es gibt auch keinen Grund, der vom Völkerrecht anerkannt ist, der ihr Vorgehen rechtfertigen kann.

2. Kapitel

DIE BESETZUNG KORFUS

Kaum ein Vierteljahr war vergangen, seit die Alliierten in Saloniki eingerückt waren, als in der Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1916 französische Truppen in Korfu landeten. Sie besetzten die Stadt und den Landsitz Achilleion, der dem deutschen Kaiser gehörte. Die Funkstation, die der griechische Staat auf Korfu unterhielt, wurde von den Franzosen geschlossen. Wenige Zeit später wurden die Überreste der serbischen Truppen, die sich an die albanische Küste zurückgezogen hatten, nach Korfu überführt, und ihnen folgte in Kürze die serbische Regierung mitsamt dem Parlament. Die griechische Regierung war von der Besetzung Korfus vorher nicht benachrichtigt worden. Erst nachträglich, in einer vom 10. Januar datierten Note der Gesandten Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands¹²⁾ in Athen wurde sie um ihre Zustimmung angegangen. „Nach sorgfältiger Prüfung der Bedingungen, unter denen der Abtransport des serbischen Heeres durchgeführt werden soll, um diese heldenhaften Soldaten vor Hunger und Untergang zu schützen“, so teilten die Alliierten der griechischen Regierung mit, „sind die alliiert-

¹²⁾ Völkerrecht im Weltkriege, II, S. 77 f. Griechisches Weißbuch von 1921, II, Nr. 62.

ten Mächte zu dem Beschluß gelangt, daß es erforderlich ist, sie nach Korfu zu befördern, da diese Lösung die einzige ist, die allen Erfordernissen der Lage entspricht“. Die Alliierten betonten, daß es Pflicht reiner Menschlichkeit sei, die serbischen Soldaten sobald als möglich auf ein Gebiet zu bringen, das der albanischen Küste, wo sie sich jetzt befänden, sehr nahe läge. In Ansehung ihrer Gesundheit, der Schnelligkeit und Sicherheit der Beförderung sowie der Leichtigkeit der Verpflegung würde kein anderer Platz alle gewünschten Bedingungen erfüllen. Daher, so schlossen sie, könnte sich Griechenland der Überführung der Serben, die seine Verbündeten seien, nach Korfu nicht widersetzen, wo sie sich übrigens nur kurze Zeit aufhalten sollten, und wo die Bevölkerung sie sicherlich mit aller Sympathie, die sie verdienen, aufnehmen werde. Die Alliierten erklärten sich bereit, jede Bürgschaft dafür zu geben, daß auf Grund dieser vorläufigen Unterbringung der Serben keine weiteren Ansprüche in Griechenland gestellt werden würden.

Die griechische Antwort an die Entente vom 13. Januar 1916¹³⁾ enthüllte den Zynismus der von den Alliierten erhobenen Forderungen. Die Rücksichten der Menschlichkeit, so schrieb der griechische Ministerpräsident Skuludis, sprächen nicht nur nicht zugunsten der Verletzung der Neutralität von Korfu, sondern sie bestärkten vielmehr im gegenwärtigen Falle die Forderung des Rechtes und machten dessen Beachtung noch unerläßlicher. „Der Gesundheitszustand des serbischen Heeres ist der königlichen

¹³⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 79 ff. Griechisches Weißbuch von 1921, II, Nr. 69.

Regierung wohlbekannt. Sie weiß, daß die Ärzte der französischen Abteilung in Albanien festgestellt und ihrer Regierung gemeldet haben, welche Gefahr für die Alliiertenheere die Überführung der serbischen Truppen nach Saloniki bedeuten würde, da in ihren Reichen die Cholera bereits gewütet hatte. Wenn die Alliierten Mächte diesen Rat in der sehr berechtigten Sorge um die Gesundheit ihrer Heere berücksichtigt haben, so schreibt ihnen die Pflicht reiner Menschlichkeit gegenüber der Bevölkerung von Korfu vor, die Schaffung eines furchtbaren Seuchenherdes auf der Insel zu vermeiden.“

Die Sorge der griechischen Regierung um die Gesundheit der Bevölkerung von Korfu war nur allzu berechtigt. Sie allein wäre Grund genug gewesen, das Ansinnen der Alliierten abzulehnen und die sofortige Räumung der Insel zu verlangen. Allein, diese Forderung hatte auch alle Rechtsgründe auf ihrer Seite. Nicht nur durfte Griechenland als neutraler Staat die Anwesenheit einer kriegsmäßig ausgerüsteten, kriegführenden Armee auf seinem Territorium, auf dem sie sich reorganisieren wollte, nicht dulden, sondern es war darüber hinaus die dauernde Neutralität der Inseln Korfu und Paxo sowie deren Nebeninseln durch Vertrag von Großbritannien, Frankreich und Rußland garantiert worden. Die griechische Regierung konnte in ihrer Antwortnote¹⁴⁾ daher mit Recht folgendes erklären: „Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wahl von Korfu tatsächlich den Erfordernissen der Lage entspricht; jedenfalls ist sie rechtlich auf Grund der internationalen Satzung der Insel ausgeschlossen. Korfu gehört nicht nur zu einem in diesem Kriege

¹⁴⁾ a. a. O.

noch neutralen Staat. Es ist auf Grund des von drei alliierten Mächten unterzeichneten Vertrags vom 14. November 1863 ein dauernd neutrales Gebiet, in dem das Staatsoberhaupt selbst außer Polizei und Mannschaften keine Kampftruppe halten darf, um so weniger also die Unterbringung einer fremden kriegsführenden Armee genehmigen könnte. Die Rücksichten der Menschlichkeit, von denen sich Regierung, Behörden und Volk in Griechenland gegenüber den Serben unaufhörlich haben leiten lassen, würden hinreichen, um in Korfu wie anderswo serbische Flüchtlinge mit größter Sympathie aufzunehmen. Diese Rücksichten können aber nicht die internationalen Verpflichtungen ausschalten und auf einem doppelt neutralen Gebiet die Aufnahme und die Reorganisation eines noch zum Kampfe bestimmten Heeres rechtfertigen.“

Der von der griechischen Regierung angeführte Vertrag zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland über die Vereinigung der Jonischen Inseln mit dem Königreich Griechenland vom 14. November 1863¹⁵⁾ trifft im Artikel 2 über die Neutralität dieser Inseln folgende Bestimmung: „Die Jonischen Inseln werden nach ihrer Vereinigung mit dem Königreich Griechenland die Vorteile einer dauernden Neutralität genießen. Demgemäß soll niemals irgendeine bewaffnete Land- oder Seemacht auf dem Gebiet oder in den Gewässern dieser Inseln zusammengezogen oder gehalten werden, die die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherstellung des Eingangs der Staatseinnahmen unbedingt erforderliche Zahl überschreitet. Die Hohen

¹⁵⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 82 ff. Strupp: S. 184 ff.

vertragschließenden Teile verpflichten sich, den durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Grundsatz der Neutralität zu beachten.“

Die Neutralisierung der Jonischen Inseln wurde durch einen weiteren Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland einerseits und Griechenland andererseits vom 29. März 1864 noch einmal bestätigt. Im Artikel 2 dieses Vertrages heißt es: „Die Höfe von Großbritannien, Frankreich und Rußland erklären als Garantiemächte Griechenlands unter Zustimmung der Höfe Österreich und Preußen, daß die Inseln Korfu und Paxo sowie deren Nebeninseln nach ihrer Vereinigung mit dem hellenischen Königreich die Vorteile dauernder Neutralität genießen sollen. Seine Majestät, der König der Hellenen, verpflichtet sich seinerseits zur Aufrechterhaltung dieser Neutralität.“ Die Bedeutung dieses zweiten Vertrages liegt darin, daß Griechenland dadurch auf jeden Fall einen Anspruch auf die Achtung der Neutralität der Jonischen Inseln erlangt hatte; denn Griechenland war ja nicht Vertragspartner des ersten Vertrages und daher mochte es zweifelhaft sein, ob es aus dieser Vereinbarung einen mittelbaren Anspruch auf die Achtung der Neutralität dieser Inseln herleiten konnte. Ein solcher Anspruch stand aber nach ihm jedenfalls Deutschland und Österreich-Ungarn zu, und daran konnte auch der Ausbruch des Weltkrieges nichts ändern, da ein solcher Vertrag ja gerade für den Kriegsfall geschlossen worden war.

Nicht ohne Grund schweigt sich daher die Entente note über die Neutralisierung Korfus völlig aus. Wenn die Alliierten es so hinstellten, daß die Insel die einzige Möglichkeit zur Rettung der serbischen Armee geboten hätte, so war ihre Absicht offenbar

die, damit zu sagen, daß ein Notstand wie dieser es ihnen erlaube, völkerrechtliche Grundsätze und vertragliche Zusicherungen zu verletzen.

Allein auf völkerrechtliches Notstandsrecht ließ sich das Vorgehen der Alliierten nicht stützen. Weder war Serbien unverschuldet in die Lage geraten, in der es sich damals befand, noch auch war lediglich die Invasion auf Korfu geeignet, die Existenz des serbischen Staates zu retten. Den Überresten des serbischen Heeres kam zu jener Zeit keine Bedeutung mehr zu; das Schicksal dieses Staates war nurmehr vom Ausgang des Weltkrieges abhängig. Aber von diesem allem abgesehen hätten die Alliierten die serbischen Truppen nach Saloniki, das sie schon besetzt hatten, verbringen können. Weshalb sie dies, was am nächsten gelegen hätte, nicht taten, ist schon gesagt worden: der Grund war die Seuchengefahr, die ihren eigenen Truppen durch die Berührung mit den serbischen gedroht hätte. Daß ein solcher „Notstand“ die Alliierten dazu berechtigte, eine friedliche und in ihrer Neutralität sogar durch zwei Verträge geschützte Bevölkerung dieser Gefahr auszusetzen, kann nur ein Zyniker behaupten. Die Invasion auf Korfu bleibt daher, von welcher Seite man sie auch betrachtet, ein Völkerrechtsbruch.

3. Kapitel

NEUTRALITÄTSVERLETZUNGEN OHNE ENDE

Aber die Expedition nach Saloniki und die Besetzung Korfus blieben nicht die einzigen Neutralitätsverletzungen, welche Griechenland von den mächtigen Alliierten hinnehmen mußte. Bereits seit dem Spätherbst des Jahres 1915 wurde wieder und wieder von seiten der Alliierten behauptet, daß deutsche Unterseeboote in griechischen Hoheitsgewässern Unterschlupf und Unterstützung fänden. „Der Nachrichtendienst“, so schreibt Dartige du Fournet¹⁶⁾, „lieferte uns fast täglich Mitteilungen über die feindlichen Unterseeboote. Niemals ist eine einzige dieser Anzeigen als richtig befunden worden, die meisten waren offensichtlich absurd.“ Aber diese Nachrichten, an die sie selbst nicht glaubten, lieferten den Alliierten einen Vorwand zu mannigfachen Maßnahmen. Sie besetzten einige griechische Inseln, sie durchsuchten andere und die Küsten des Festlandes. Damit nicht genug, nahmen sie Haussuchungen vor, verhafteten griechische Staatsbürger und warfen sie ins Gefängnis. Auch Schiffe, welche dem griechischen Staat gehörten, blieben von Durchsuchungen nicht verschont, die in dreister Weise selbst inner-

¹⁶⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 31.

halb der griechischen Hoheitsgewässer vorgenommen wurden.

Immer klarer trat das Bestreben der Alliierten hervor, ganz Griechenland unter ihre Kontrolle zu bringen und es schließlich zum Eintritt in den Krieg an ihrer Seite zu zwingen. Es war nicht so, daß die Alliierten fürchten mußten, Griechenland möchte sich gegen sie wenden. Am 30. August 1916 hatte der russische Gesandte E. Demidoff eine einstündige Unterredung mit König Konstantin und berichtete darüber an seinen Minister wie folgt¹⁷⁾:

„Ich versäumte nicht, den König darauf aufmerksam zu machen, daß es vollkommen an ihm liege, den Beziehungen zu den Ententemächten einen vertraulichen Charakter zu geben, und daß sein freiwilliger Entschluß, sich von den beiden Hauptschuldigen an den Mißverständnissen zu trennen, die Atmosphäre bereits bedeutend gereinigt habe. Ich fügte hinzu, daß zu einer größeren Rechtfertigung des hohen Vertrauens des Zaren er die unbegründete Annahme in bezug auf die deutsche Orientierung seiner Politik beweisen mußte. Seine Majestät gab mir sein königliches Wort, daß er durch keine Vereinbarung mit Deutschland gebunden sei, wenn man von den Versicherungen absieht, die Griechenland von beiden kämpfenden Parteien erhalten hat hinsichtlich der Okkupationen des Territoriums, des Schadenersatzes usw. Er versicherte mich, daß er auch in Zukunft keinerlei Vereinbarungen mit Deutschland und erst recht nicht mit Bulgarien und der Türkei schließen werde. Nach seiner entschiedenen Überzeugung werden die Deutschen und

¹⁷⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 190.

Bulgaren keineswegs den Versuch machen, nach Larissa und Athen vorzustößen, aber Griechenland würde einem solchen Feldzug in seinem demobilisierten Zustande keinen Widerstand leisten können. Auf meine Frage, welchen Einfluß das Vorgehen Rumäniens auf Griechenland haben würde, erwiderte der König, daß die Deutschen vor drei Wochen ihn davon zu überzeugen suchten, daß sie bereits einige Korps bereitgestellt hätten, mit Hilfe derer es ihnen möglich sein werde, Rumänien schnell einen Schlag zu versetzen. Seine Majestät schenkt diesen Prahlereien keinen Glauben und hält offensichtlich die Lage auf dem Balkan nach der Einmischung Rumäniens durchaus für verändert. Seinen Worten konnte ich entnehmen, daß, wenn die Alliierten Griechenland Geldmittel zur Verfügung stellen und die griechische Armee mit notwendigem Material versehen würden, sein ...¹⁸⁾ in einer nicht allzu fernen Zukunft gesichert sein würde. Dieselben Tendenzen wurden heute von meinem großbritannischen Kollegen im Gespräch mit Zaimis vermerkt, wie auch vom großbritannischen Militäragenten im Gespräch mit General Moskopulos, dem neuen Generalstabschef.“

Demidoff fügte diesem Bericht hinzu, daß er keinerlei Veranlassung habe, an der Offenheit und Aufrichtigkeit der Worte des Königs Konstantin zu zweifeln.

Obwohl also die Alliierten keinen Grund hatten, anzunehmen, daß Griechenland die wohlwollende Neutralitätspolitik, die es ihnen gegenüber übte, verliesse, so fügten sie dennoch den bisherigen Verletzun-

¹⁸⁾ Im Original fehlt ein Wort.

gen der griechischen Neutralität eine neue hinzu. Am 1. September 1916 erschienen starke englisch-französische Seestreitkräfte auf der Reede von Kerafin gegenüber dem Piräus unter dem Kommando des Admirals Dartige du Fournet. Ohne die griechischen Behörden zu benachrichtigen, beschlagnahmten sie 13 Handelsschiffe der Mittelmächte, die im Hafen von Piräus und in der Bucht von Eleusis ankerten. Die Schiffe wurden bald in den Dienst der französischen Flotte gestellt, ihre Ladung nach Frankreich verfrachtet.

Von diesem Zeitpunkt an gab es für die Übergriffe der Alliierten kein Halten mehr. In den folgenden Monaten stellten sie ein Ansinnen nach dem anderen, das die griechische Neutralität verletzte und das das militärisch nicht vorbereitete Land, wenn auch unter Protest, hinnehmen mußte.

Wenn die Maßnahmen der Alliierten geschahen, um das gesamte öffentliche und private Leben in Griechenland unter deren Militärdiktatur zu bringen, so entsprachen sie diesem Zweck vollkommen. Die griechischen Funkstationen wurden geschlossen, die Post- und Telegraphenverbindungen, die Polizei, die Eisenbahnen und die Verwaltung des Hafens Piräus unter die Kontrolle der Entente gestellt. Die griechische Flotte wurde entwaffnet und dann beschlagnahmt. Die leichte griechische Kriegsflotte mußte an die Entente abgetreten werden, und das Arsenal von Salamis wurde für deren Kriegszwecke besetzt. Die reguläre griechische Armee wurde nach dem Peloponnes geschafft. Griechenland wurde gezwungen, die Gesandtschaften der Mittelmächte auszuweisen. Es mußte die Anwerbung von Freiwilligen für die in Saloniki gebildete venizelistische Armee, auch unter

den Offizieren und Mannschaften der regulären griechischen Truppen, dulden. Der griechischen Armee wurde das Kriegsmaterial nur in dem Ausmaß belassen, das sie im Frieden benötigte. Nur bei wenigen dieser Forderungen ließen sich die Alliierten auf Verhandlungen mit der griechischen Regierung und den griechischen Behörden ein, und in den wenigen Fällen, in denen sie es taten, zwangen sie die Griechen, voll und ganz dem militärischen Drucke, den sie auf sie ausübten, zu weichen.

Den stärksten Widerstand fanden die Forderungen der Entente bei dem König Konstantin, der wohl übersah, wohin diese Forderungen ihn und sein Land führen sollten: in den Krieg gegen die Mittelmächte an der Seite der Alliierten. Er gab nur nach, weil er dazu von den Alliierten gezwungen wurde. Wie dieser Zwang aussah, ersieht man deutlich aus einem Telegramm des französischen Unterhändlers M. Bénazet¹⁹⁾ an seine Regierung:

„Ich habe mich bemüht“, so telegraphierte M. Bénazet, „trotz der unangenehmen Vorgänge von Ekaterini den Boden für eine Einigung und eine Formel für die Aufforderung zu finden, die es dem König und dem Ministerpräsidenten ermöglicht, die royalistische Partei, die tatsächlich die große Mehrheit des Volkes bildet, zu veranlassen, daß sie die völlige Entwaffnung, zu der sich der König verpflichtet hat, annimmt.

Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß, wenn es für unsere Seestreitkräfte auch leicht ist, sich der griechischen Flotte und ihres Arsenalts zu bemächtigen, es doch fast unmöglich ist, ohne

¹⁹⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 98.

freundschaftliche Verständigung das beträchtliche Kriegsmaterial in Besitz zu nehmen, da es in einem teilweise schwer zugänglichen Lande weitverstreut ist. Wenn man in diese von Bergen starrenden Gegenden nicht ein richtiges Besetzungskorps schicken will, das seinem eigentlichen Zweck entzogen wird — und das können wir nicht —, so ist es durchaus notwendig — und es scheint mir dies der leitende Gedanke sein zu müssen —, freundschaftliche Beziehungen zu dem Besitzer des militärischen Materials, das wir benutzen wollen, zu unterhalten. Zu diesem höheren Zweck und nur (!) in der Absicht, für unser Land weiteres Kriegsmaterial zu beschaffen, das für den Erfolg unserer Waffen im Orient sehr wertvoll ist, scheint es notwendig, mit Mäßigung zu handeln und die griechischen Behörden zu bewegen, uns in loyaler Weise zu unterstützen.

Noch ein anderes Ziel war ins Auge zu fassen: es galt einer Annäherung zwischen beiden Parteien des jetzt geteilten griechischen Volkes den Boden zu bereiten und dadurch die Gefahr eines Bürgerkriegs im Rücken unserer gegen die Deutschen und Bulgaren kämpfenden Truppen auf das geringste Maß herabzudrücken. Diese Absicht hat mir der Kriegsminister General Roques bei unserem Zusammentreffen in Saloniki klar zum Ausdruck gebracht.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, habe ich von Herrn Venizelos die Zusage erreicht, daß er die Loyalität seiner Absichten gegenüber der Dynastie beteuern wolle. Er hat diese Verpflichtung gehalten und sie durch Erklärungen in der Presse seiner Partei bekanntgegeben.

Die Schwierigkeit lag darin, den König dahin zu bringen, daß er von der venizelistischen Bewegung anders als tadelnd sprechen ließ. Noch schwerer, aber dennoch erstrebenswert war es, daß er das Suchen nach dem nationalen Ideal, dessen Vertreter Herr Venizelos und seine Partei sein dürften, stillschweigend billigte.

Zwei positive Ergebnisse sind erreicht:

1. die von der Hand des Königs geschriebene Verpflichtung, die ich der Französischen Regierung bringe, daß nichts geschehen wird, um zu verhindern, daß entlassene Offiziere und freie Leute an der Bewegung der nationalen Verteidigung teilnehmen;

2. die Abfassung der Aufforderung an die Griechische Regierung, deren Text Wort für Wort in Übereinstimmung mit dem König und dem Ministerpräsidenten festgesetzt ist, also mit Männern, die am ehesten in der Lage sind, die vollständige Ausführung der Versprechungen des Königs zu ermöglichen.

Infolgedessen übersende ich Ihnen nachstehend den Text der Aufforderung, der der Französischen Regierung hiermit vorgeschlagen wird und zweckmäßigerweise möglichst bald der Griechischen Regierung zuzustellen wäre, damit ohne Verzögerung das Ziel erreicht wird. Es ist klar, daß im zweiten Teil grundsätzlich eine Art Ausgleich zugelassen wird; aber die oben angegebenen Gründe zeigen, wie zweckmäßig es ist, dem König und seiner Regierung den schweren Schritt zu erleichtern, den sie tun, wenn sie sich lediglich zugunsten der Entente entwaffnen. Die einzige Furcht des Königs

— und das scheint wohl verständlich — ist, daß seine eigenen Waffen an Griechen ausgeliefert würden, die sich ihrer dann bedienen könnten, um nach Athen zu marschieren und seine Dynastie zu stürzen.

In Rücksicht auf diese Gefühle sind wir am 7. abends zur Abfassung des letzteren Absatzes gekommen, wo dem Ideal derer gehuldigt wird, die sich an die Seite des Herrn Venizelos gestellt haben.

Wortlaut der Aufforderung.

Die Mächte der Entente sind der Meinung, daß es, um die wohlwollende Neutralität Griechenlands klarzustellen und um den verbündeten Truppen in Mazedonien volle Sicherheit zu verschaffen, angemessen ist, daß, als Ausgleich für die Beschlagnahme des von den Deutschen und Bulgaren weggenommenen Kriegsmaterials, der Abtretung des Kriegsmaterials der Hellenischen Regierung zugestimmt wird.

Infolgedessen fordern die Mächte einstimmig die Auslieferung von ... (Aufzählung des Materials steht noch nicht fest).

In Anerkennung dieser Abtretung und zur künftigen Sicherstellung der wohlwollendsten Beziehungen zwischen Griechenland und den Mächten verpflichten sich diese, die bisher von ihnen angewendeten Druckmittel aufzuheben und niemals zu dulden, daß griechische bewaffnete Gruppen, die erklärt haben, nur für die Erreichung der nationalen Ideen kämpfen zu wollen, sich von diesem Ideal abwenden lassen, um aufrührerische Handlungen zu begehen.

(Ende der Aufforderung.)

Die oben vorgeschlagene Formel soll dem Ministerpräsidenten, der davon einen Abdruck besitzt, vorgelegt werden. Er wird sie formell zurückweisen, aber dann zulassen, daß sie sich in allen ihren Folgen auswirkt. Man ist übereingekommen, daß der König unmittelbar danach, um jede Unruhe zu vermeiden, die Proklamation erlassen soll, deren Wortlaut ich mitgenommen habe, und die dem Marineminister inhaltlich mitgeteilt worden ist.

Es ist zu wünschen, daß während dieser Periode, in der Griechenland sich bemüht, uns einerseits seine Freiwilligen und andererseits sein Kriegsmaterial zu übergeben, und wo es uns tatsächlich alle Hilfe gewährt, über die es verfügen kann, ohne aus seiner Neutralität herauszutreten, täglich Plakereien wegen geringer Streitpunkte aufhören. Der König und der Ministerpräsident wissen sehr wohl, daß einzelne Personen diesem Versöhnungsgedanken feindlich gegenüberstehen. Sie sind entschlossen, die größte Geduld zu beweisen, bis sich die gesamte Verständigung voll ausgewirkt hat. Sie haben mich beauftragt, der Regierung mitzuteilen, daß der Oberbefehlshaber der verbündeten Seestreitkräfte ihr volles Vertrauen besitzt. (Es folgt eine Bemerkung, die hier wiederzugeben ich mich nicht für berechtigt halte“, so fügte Admiral Dartige du Fournet, als er das Telegramm dem französischen Marineminister übermittelte, hinzu. „Ich überlasse dies Herrn Bénazet.) ... Ich bedaure, diese Bemerkung machen zu müssen. Aber sie ist mir so deutlich gesagt und im Laufe der Unterredungen, die ich in Athen mit Persönlichkeiten beider Parteien, der des Königs und der des Herrn Venizelos, hatte, so nachdrücklich wiederholt wor-

den, daß ich glauben würde, meiner Pflicht nicht zu genügen, wenn ich sie nicht der Französischen Regierung mitteilte.“

* * *

Gleich nach seiner Demission als Ministerpräsident hatte sich Herr Venizelos unter französischem Schutz erst nach Kreta, dann nach Saloniki, wo inzwischen Entente-Truppen an Land gegangen waren, begeben. Dort bildete er unter dem Schutze der alliierten Truppen eine Gegenregierung. Venizelos fand nicht sofort die Anerkennung der Alliierten, auf die er gehofft haben mochte. Die Gründe, die diese zögern ließen, die Anerkennung des verschlagenen Kreters sofort auszusprechen, waren nicht darin zu suchen, daß sie sich einer solch weitgehenden Einmischung in griechische Verhältnisse enthalten wollten. Die Hintergründe beleuchtet ein Telegramm, das der russische Botschafter in Paris, Iswolski, am 15. Oktober 1916 an seine Regierung richtete²⁰⁾:

„Venizelos ist bis jetzt nicht mit einer Bitte um Anerkennung hervorgetreten, und deshalb hat sich die französische Regierung auf eine Anweisung an General Sarrail und ihre Konsuln beschränkt, mit der neuen Regierung und den von ihnen errichteten Behörden in Verbindung zu treten. Jedoch hat Demidoff recht, daß man eine sofortige Demarche erwarten, und daß man zuvor noch in dieser Hinsicht eine übereinstimmende Handlungsweise der Alliierten festsetzen müsse. Bedauerlicherweise habe ich Veranlassung anzunehmen, daß der bisher zu verzeichnende Zwiespalt zwi-

²⁰⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 262.

schen den Gesandten in Athen und im einzelnen der Standpunkt, den Demidoff einnimmt, vor allem aber die Tatsache, daß das letzte Vorgehen des französischen Admirals von der Alliiertendiplomatie nicht gestützt worden ist, hier eine Stimmung hervorgerufen habe, welche die französische Regierung veranlassen könnte, um komplizierten Verhandlungen zwischen den vier Kabinetten aus dem Wege zu gehen, sich mit dem am meist interessierten von ihnen, dem Londoner Kabinett, zu einigen, und uns und Italien, wenn auch nicht vor die vollendete Tatsache, so doch zum mindesten vor den von Frankreich und England angenommenen Beschluß zu stellen. Ich erkundigte mich im hiesigen Außenministerium hier durchaus vertraulich über das Telegramm, das Guillemin von Venizelos erhalten hat, in dem Venizelos Guillemin darauf hinweist, daß Venizelos sich bald an die Alliierten, und zwar zunächst an Frankreich und England, mit dem Ersuchen wenden werde, die neue Regierung anzuerkennen. In diesem Telegramm spricht Venizelos aus, daß, da er sich an die Spitze der nationalen Bewegung gestellt habe, sein Endziel die Organisierung eines griechischen Armeekorps sei, um gemeinsam mit den Alliierten die Bulgaren aus Griechenland zu verjagen, die Bundesverpflichtungen hinsichtlich Serbiens zu erfüllen und gegen die Türkei zu wirken. Wenn er bei der Ankunft auf Kreta erklärte, daß er gegen König Konstantin nicht auftreten werde, so geschah dies nur deshalb, um sich den Vorwurf seitens der Alliierten zu ersparen, daß er ihnen den König entfremde. In Wirklichkeit ist er davon überzeugt, daß sich der König voll und ganz und unwiderruflich den Deut-

schen zugewandt hat. Die nationale Bewegung breitet sich mit jedem Tage mehr aus, und sollten die Alliierten sie mit den notwendigen Mitteln versehen, so wird er nicht ein, sondern mehrere Korps aufstellen; einen Teil dieser Kräfte denkt er gegen die Athener Regierung zu lenken, die ohne besondere Schwierigkeiten beseitigt werden könnte. Das oben dargelegte Programm Venizelos' begegnet hier ohne Zweifel Wohlwollen und wird wahrscheinlich Gegenstand auf der bevorstehenden Konferenz zwischen Briand und Lord Grey werden. Obgleich Venizelos in seinem Telegramm es direkt nicht ausdrückt...²¹⁾, so denkt er natürlich an die Entfernung König Konstantins. Dabei sind die weiteren Pläne Venizelos' nicht ganz klar. Im hiesigen Außenministerium spricht man die Überzeugung aus, Venizelos sei zu klug und vorsichtig, um die Absetzung der Monarchie und der Dynastie und die Errichtung einer Republik zu wünschen. Alle verantwortlichen Persönlichkeiten, mit denen ich gesprochen habe, versicherten mich, daß die französische Regierung einem solchen Plan durchaus nicht wohlwollend gegenüberstehe, da sie davon überzeugt sei, daß ein republikanisches Griechenland unzweifelhaft das Opfer einer Anarchie und nach dem Kriege in einem noch größeren Maße dem Einfluß Deutschlands verfallen werde. Anscheinend wünscht man hier am meisten die Herstellung der Herrschaft eines Diadochen...²²⁾ Venizelos', und wahrscheinlich wird Briand sich bemühen, Lord Grey einer solchen Kombination zugänglich zu

²¹⁾ Im Original fehlen Worte.

²²⁾ Im Original fehlt ein Wort.

machen, wenn man auch bedauern muß, daß als Ergebnis der soeben ...²²⁾ diplomatischen Kampagne in Athen es so aussieht, als ob wir unsere Position einer Schutzmacht verlieren und in eine Reihe mit Italien gestellt werden. Ich möchte mir erlauben zu sagen, daß, sollte zwischen England und Frankreich eine Übereinkunft im genannten Sinne gelingen, unsererseits keine Ursache besteht, dieser Kombination zu widersprechen. Viel vorteilhafter für uns erscheint es mir, auf den Schutz des Königs Konstantin zu verzichten, die leitende Rolle Frankreichs in der griechischen Frage anzuerkennen und zu fordern, daß uns eine ebensolche Rolle in dieser oder jener für uns wesentlichen Frage gelegentlich überlassen wird.“

Dieses Telegramm weist auf gewisse Differenzen hin, die in der griechischen Frage zwischen den Regierungen der Alliierten entstanden waren. Die russische Regierung, vor allem der Zar Nikolaus, waren mit dem Vorgehen der Engländer und Franzosen nicht unbedingt einverstanden. So vermerkte der Zar am 7. Oktober 1916 zu einem Telegramm seines Botschafters in Rom²³⁾, daß er unbedingt gegen jegliche Mitwirkung seiner Matrosen in Griechenland wäre. Und vier Tage später, als ihm sein Gesandter in Athen Mitteilung von dem Vorgehen des französischen Admirals machte, das sogar den englischen Gesandten in äußerster Erregung versetzte, fragte der Zar²⁴⁾, ob man den Elan der Franzosen nicht dämpfen könne. Der Zar war sich tiefer den Verpflichtungen bewußt, welche die Garantiemächte Griechenland gegen-

²³⁾ Zu Dokument Nr. 246 in „Die Europäischen Mächte usw.“

²⁴⁾ Zu Dokument Nr. 258 in „Die Europäischen Mächte usw.“

über übernommen hatten, als die Kabinette in London und Paris. Dort fand man es nur schwierig, zwei Regierungen in Griechenland gleichzeitig anzuerkennen, und mußte zudem fürchten, durch die Anerkennung Venizelos' den König Konstantin gegen sich aufzubringen. Das Ziel war, den König zu zwingen, den rebellischen Kreter, der ein brauchbares Werkzeug der Alliierten war, aufs neue als Ministerpräsidenten zu berufen. Vorerst hielt man es für geraten, um den Bruch zwischen dem König und Venizelos nicht unheilbar zu machen, den letzteren zu bestimmen, sich wenigstens nicht gegen die Monarchie zu erklären. Hierin trafen sich die legitimistischen Anschauungen des Zaren mit denen des englischen Kabinetts, das jedenfalls keine Bewegung in Griechenland wünschte, die einen anti-dynastischen Charakter trüge. Man veranlaßte Venizelos sogar zu einer entsprechenden Erklärung, doch hielt es der Kreter für notwendig, Garantien darüber zu verlangen, daß die griechische Armee sich in Zukunft strenger demokratischer Grundsätze bediente und daß das Land, wie er sagte, nicht auf preußische Art regiert würde.

Am 24. November 1916 wußte der russische Generalkonsul in Saloniki zu berichten, daß die bisher von keiner Macht anerkannte Regierung Venizelos' an Bulgarien und das Deutsche Reich den Krieg erklärt habe.

* * *

Da die Alliierten drohten, das Land der Gegenregierung in Saloniki auszuliefern, mußte sich der König Konstantin ihren Wünschen fügen. Hatten sich die Alliierten ihm gegenüber verpflichtet, als Gegenleistung zu den weitgehenden Zugeständnissen,

die sie von ihm erpreßten, die von ihnen angewendeten Druckmittel aufzuheben, so dachten sie nicht daran, diesen Worten auch nur den Schein einer Tat folgen zu lassen. Am 16. November 1916 richtete Admiral Dartige du Fournet²⁵⁾ eine Note an die griechische Regierung, durch die zwar die Erfüllung von an Griechenland gerichteten Forderungen verlangt wurde, in der aber von den Gegenleistungen der Alliierten nicht die Rede war. Der Admiral forderte 16 Feldbatterien mit 1000 Schuß für jedes Geschütz, 16 Gebirgsbatterien, gleichfalls mit 1000 Schuß für jedes Geschütz, 40 000 Mannlicher-Gewehre mit 220 Patronen für jedes Gewehr, 140 Maschinengewehre mit einer entsprechenden Anzahl von Patronen und schließlich 50 Lastkraftwagen. Davon sollten zum Beweise des guten Willens der griechischen Regierung unverzüglich 10 Gebirgsbatterien geliefert werden, während der Rest des Kriegsmaterials später in möglichst kurzer Frist zugestellt werden sollte. Der Admiral fügte hinzu, daß auch jetzt noch die französische Regierung bereit wäre, für das gelieferte Material eine entsprechende Entschädigung anzubieten oder entsprechendes Kriegsmaterial nach Beendigung der Feindseligkeiten der griechischen Regierung wieder zur Verfügung zu stellen.

Die griechische Regierung wies in einer Antwortnote vom 22. November 1916²⁶⁾ die Forderung des französischen Admirals entschieden zurück. Die Alliierten hatten sich bei ihrer Forderung darauf gestützt, daß durch die Übergabe des griechischen Forts Rupel und Kawalas an die Mittelmächte das Gleich-

²⁵⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 104 ff.

²⁶⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 107 ff.

gewicht zwischen diesen und den Entente-Mächten gestört wäre. Darauf antwortete die griechische Regierung folgendes:

„Was nun das Gleichgewicht der Mächte anbelangt, so kann ich Ihnen versichern, daß Ihre diesbezüglichen Informationen nicht richtig sind. Wie Sie sich aus den anliegenden Aufstellungen vergewissern können, besitzen die Marine- und Militärbehörden der Entente 191 griechische Geschütze verschiedenen Kalibers, größtenteils Schnellfeuergeschütze neuesten Modells, während die deutsch-bulgarischen Armeen nur 124 in Besitz haben, die größtenteils älteren Modells und unbrauchbar geworden sind. Ebenso besitzen Sie eine größere Anzahl von griechischen Maschinengewehren und Gewehren als Ihre Feinde.

Nach der versöhnlichen Haltung, welche die Griechische Regierung seit ihrem Amtsantritt bezeugt hat, und nachdem sie Ihnen diese Versöhnlichkeit dadurch bewiesen hat, daß sie sich bemühte, in freundschaftlichem Geiste die Fragen zu regeln, die Gegenstand Ihrer mehrfachen Schreiben an sie waren, war die Griechische Regierung zu der Hoffnung berechtigt, daß ihr künftig keine Forderungen unterbreitet würden, die schon ihrem Wesen nach unannehmbar sind.

Würde die griechische Regierung tatsächlich ihr Kriegsmaterial gegen oder ohne Entschädigung abgeben, so würde sie sich eine so flagrante Verletzung der von der Entente anerkannten Neutralität zuschulden kommen lassen, daß die Zentralmächte, die schon gegen die Wegnahme der leichten griechischen Seestreitkräfte nachdrücklich protestiert haben, dies ohne Zweifel als feindseligen

Akt gegen sich ansehen würden. Andererseits würde es die öffentliche Meinung des Landes, die sich dauernd mit dieser Frage beschäftigt, nicht ertragen, Griechenland, seiner Waffen beraubt, in der Unmöglichkeit zu sehen, seine Lebensinteressen zu verteidigen, wenn sie künftig einer Gefahr ausgesetzt sein sollten.“

Auf die Ablehnung seiner Forderungen antwortete der Admiral mit einem noch schärfer gehaltenen Schreiben²⁷⁾. Er erklärte darin, daß, wenn die Öffentlichkeit Griechenlands besser aufgeklärt worden wäre, sie sich zweifellos darüber Rechenschaft gegeben hätte, daß die Abtretung von Kriegsmaterial an die Alliierten weder dem glühendsten Patriotismus noch den Grundsätzen des Völkerrechts Abbruch täte.

„Diese Waffen“, so rief der Admiral pathetisch aus, „sind bestimmt, die Freiheit eines Gebiets zu erkämpfen, das mit dem edelsten Blut der Griechen getränkt ist. Nicht im Waffenlager ist ihr Platz, sondern an den Fronten von Monastir und Mazedonien, wo in diesem Augenblick das Schicksal aller Balkanstaaten ohne Ausnahme, gleichviel ob kriegführend oder neutral, auf dem Spiele steht. Dies müssen Sie denen wiederholen, deren einziges Ideal die Größe des Hellenismus ist, für die die Schutzmächte mehr als jede andere Macht Sorge tragen.

Der höhere Auftrag, auf Grund dessen ich handle, ist derart, daß er keinen Raum für lange Diskussionen läßt. Mit Beziehung auf meine frühere Note vom 16. November habe ich daher die Ehre, der Königlich Griechischen Regierung zu erklären, daß ich als Beweis ihres guten Willens 10 Gebirgsbat-

²⁷⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 110 ff.

terien spätestens bis zum 1. Dezember fordere, während die Lieferungsfrist für das übrige Kriegsmaterial nicht über den 16. Dezember hinausgehen darf.

Wenn ich keine zufriedenstellende Antwort erhalte, so sehe ich mich gezwungen, vom 1. Dezember ab alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Lage erfordert.“

Aber selbst diese offene Drohung vermochte die griechische Regierung nicht davon abzubringen, den Forderungen der Alliierten zu widerstehen, die Griechenland zur Verletzung seiner Neutralität veranlassen sollten. Als die Alliierten am 1. Dezember 1916 mit Gewalt die Erfüllung ihrer Forderungen erzwingen wollten, wurde ihnen bewaffneter Widerstand geleistet.

Von diesem Augenblick waren die Franzosen und Engländer bereit, den König fallen zu lassen und Venizelos anzuerkennen. Die russische Regierung versuchte sich einem solchen Schritte noch zu widersetzen. Sie wies darauf hin, daß die Alliierten über eine Reihe machtvoller Druckmittel verfügten wie z. B. Blockade, Embargo und anderes, um eine Befriedung in Griechenland herbeizuführen und eine wirkliche Sicherheit ihrer Truppen zu erhalten. „Wir sind davon überzeugt“, so schrieb der provisorische Leiter des russischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, A. Neratoff, am 4. Dezember an den Botschafter in London, Graf Benckendorff²⁸⁾, „daß die Absetzung des Königs die Lage der Alliierten in militärischer und politischer Hinsicht nicht nur nicht bessern, sondern im Gegenteil wesentlich schwieriger gestalten und so-

²⁸⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 290.

gar verschlechtern würde. Belieben Sie zu erklären, ob ein ähnlicher Vorschlag der englischen Regierung gemacht wurde, und sich in solchem Falle energisch im oben dargelegten Sinne auszusprechen.“

* * *

Was die Alliierten veranlaßte, Saloniki zu besetzen und Griechenland unter ihre Gewalt und später an ihre Seite zu bringen, war die Absicht, ein Aufmarschgebiet gegen die Mittelmächte, die Serbien unterworfen hatten, und später gegen Bulgarien und die Türkei zu bekommen. So wünschenswert es aus strategischen Gründen für sie sein mochte, sich im Südosten Europas eine neue Position zu verschaffen, so konnten doch diese strategischen Erwägungen den völkerrechtswidrigen Charakter der Expedition nach Saloniki wie der gegen Griechenland ergriffenen Maßnahmen nicht rechtfertigen. Die Gründe, die zur Rechtfertigung dieser Unternehmungen von seiten der Entente vorgebracht wurden, waren folgende: Einmal wurde behauptet, daß das Expeditionskorps in Saloniki von griechischen Banden bedroht worden wäre. Allein es ist bis heute zweifelhaft geblieben, ob solche Banden im Norden Griechenlands, die sich im Einverständnis mit militärischen Stellen der Mittelmächte gebildet haben sollen, existiert haben. Der Befehlshaber des Expeditionskorps, General Sarrail, dagegen hatte, wie er zugab, selbst bald zu dem Mittel der Bandenbildung gegriffen. Davon, daß er sich durch militärische Handlungen griechischer Banden bedroht gefühlt hätte, vernimmt man kaum etwas. Wohl aber vermutete er, daß der König Konstantin gegen die Alliierten geheime feindliche Absichten hegte. Allein auch solche Vermutungen, selbst wenn sie zutreffen sollten,

könnten den Völkerrechtsbruch der Alliierten nicht rechtfertigen. Gewiß hätten sie von Griechenland Erklärungen oder Garantien seiner Neutralität fordern können, die sich im Rahmen seiner Neutralitätspflicht hielten, und in der Tat haben sie solche Erklärungen auch vielfach empfangen und alle griechischen Regierungen haben wiederholt die Alliierten sogar ihrer wohlwollenden Neutralität versichert.

Sodann beriefen sich die Alliierten darauf, daß das Gleichgewicht der Mächte durch die Besetzung Rupels und Kawalas gestört worden wäre. Allein die Besetzung dieser Orte war als Antwort auf die Besetzung Salonikis durch die Alliierten erfolgt und nach den Grundsätzen des Neutralitätsrechtes hatte Griechenland sie dulden müssen, weil es zuvor die Besetzung Salonikis geduldet hatte. Weitere Ansprüche der Alliierten konnten aus diesem Falle gegen Griechenland nicht hergeleitet werden, wie das ja auch zutreffend die zitierte griechische Antwortnote auf die Forderungen des Admirals Dartige du Fournet darlegt. Die griechische Regierung hatte sogar den Mittelmächten viel mehr Schwierigkeiten als der Entente bereitet und in die Übergabe Rupels und Kawalas nur eingewilligt, nachdem sie von Deutschland weitgehende Zusicherungen erhalten hatte. Diese Zusicherungen gingen weit über das hinaus, was Griechenland jemals von den Alliierten zugestanden worden wäre²⁹⁾, wenn es solche verlangt hätte.

²⁹⁾ Nach der Note des deutschen Gesandten in Athen an den griechischen Ministerpräsidenten über den Einmarsch deutscher Truppen in Griechenland vom 9. Mai 1916 wurden der griechischen Regierung folgende Zusicherungen gegeben:

1. die territoriale Integrität des Königreiches wird unbedingt respektiert werden.

Schließlich behaupteten die Alliierten, sie seien zu ihrem völkerrechtswidrigen Verhalten durch den bewaffneten Widerstand, den die Griechen am 1. Dezember 1916 den Landungstruppen entgegengesetzt hätten, gezwungen worden. Allein dieser Widerstand wurde ja einer Maßnahme entgegengesetzt, die, wie wir gesehen haben, allem Völkerrecht Hohn sprach. Er ging zudem nicht, wie die Alliierten behaupteten, von König Konstantin aus, sondern von einer über das Vorgehen der Alliierten erregten Bürger- und Soldatenmasse. Dartige du Fournet selbst wußte recht gut, wie die Stimmung des griechischen Volkes war, und daß der König nicht mehr Herr über seine Untertanen sein würde, wenn die Alliierten-Truppen an Land gingen. Die griechische Regierung hatte den Admiral sogar gewarnt, die angedrohten Maßnahmen durchzuführen. Denn diese, so schrieb der griechische Ministerpräsident Lambros in seiner Antwortnote vom 30. November 1916³⁰⁾, liefen den Gefühlen der traditionellen Freundschaft, die Frankreich und Griechenland verbinden, zuwider, und das Volk sähe sie

-
2. die verbündeten Truppen werden das griechische Gebiet verlassen, sobald die militärischen Gründe, die die Aktion nötig machten, weggefallen sind.
 3. die griechische Souveränität wird respektiert werden.
 4. die persönliche Freiheit, das Eigentum und die bestehenden religiösen Einrichtungen werden respektiert werden.
 5. für jeden von deutschen Truppen während des Aufenthalts auf griechischem Gebiet verursachten Schaden wird Entschädigung geleistet werden.
 6. die Verbündeten werden sich der Landesbevölkerung gegenüber unbedingt freundschaftlich verhalten.

Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 118 f. Griechisches Weißbuch von 1921, II, 154.

³⁰⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 114 ff. Strupp: S. 246.

mit Recht als feindselige, ihm gegenüber auf Weisung der Regierung ergriffene Handlung an. Es kann also keine Rede davon sein, daß der König oder die griechische Regierung die Landungstruppen heimtückischerweise in einen Hinterhalt gelockt hätte. Aus den Vorfällen am 1. Dezember konnten daher die Alliierten auch keine Rechte zu neuen Forderungen und Sanktionen gegenüber Griechenland herleiten.

4. Kapitel

GRIECHENLANDS WEG IN DEN KRIEG

Der Lauf, den die Ereignisse nach den blutigen Vorfällen in Athen nahmen, zeigte klar, was die Alliierten, Rußland ausgenommen, von vorne herein im Sinn gehabt hatten. Auch jetzt noch war die griechische Regierung bestrebt, die Neutralität des Landes um jeden Preis zu erhalten, auch jetzt noch versuchten die Russen, deren ablehnende Haltung gegenüber allen Maßnahmen, die gegen den König und die Dynastie gerichtet waren, der französischen und englischen Regierung bekannt war, zu vermitteln. Großbritannien und Frankreich wünschten „Genugtuung“ und „Garantien“ für die Zukunft, d. h. sie beabsichtigten Griechenland eine Regierung zu oktroyieren, welche den Wünschen der Alliierten in Zukunft keinen Widerstand mehr entgensetzte. Der Admiral Dartige du Fournet wurde angewiesen, jegliche Verhandlungen hinsichtlich einer Übergabe von Waffen einzustellen, und im Falle ihnen diese oder jene Quantität von Waffen übergeben würde, zu erklären, daß diese durchaus nicht als Genugtuung für die Vorfälle in Athen angesehen werden könnte. Gleichzeitig wurde er informiert, daß zwei Infanterie-Bataillone und zwei Feldbatterien aus Toulon entsandt würden. Es wurde beschlossen, ihnen ferner zwei Kolonialbrigaden zu schicken, die am 15. Dezember in Piräus eintreffen

sollten. Alle in französischen Häfen befindlichen griechischen Schiffe sollten zurückgehalten werden. Der Plan einer Blockade der griechischen Küste wurde aufgeworfen. Den Alliierten lag aber fern, Griechenland den Krieg zu erklären. Es gab in Griechenland eine starke Minderheit, eben die von Venizelos geführte liberale Partei, welche für den Eintritt des Landes in den Krieg an der Seite der Entente-Mächte agitierte. Im Falle einer Kriegserklärung mußte man jedoch fürchten, auch die nationalistischen Venizelisten gegen sich aufzubringen. Die Franzosen schlugen vor, kurzerhand den König Konstantin abzusetzen und Venizelos anzuerkennen. Zu diesem Vorschlage bemerkte Lord Grey recht drastisch, daß er im Grunde nichts dagegen einzuwenden habe, aber meine, daß man vor allem zuerst eine genügende militärische Macht an Ort und Stelle haben müßte, weil sonst die Anerkennung Venizelos' die Verprügelung seiner Anhänger in Athen nach sich ziehen könnte. Die Engländer plädierten für ihr altes Mittel: die Blockade der griechischen Küste³¹⁾. Aus dem Hin und Her der Meinungen ging schließlich der Entschluß hervor, nicht nur äußere Druckmittel wie die Blockade anzuwenden, sondern sich auch aktiv in die inneren Verhältnisse Griechenlands einzumischen. Dieser Gedanke war nicht neu. Bereits vor einem halben Jahre war etwas derartiges versucht worden. Die Note, die die Gesandten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands am 21. Juni 1916³²⁾ der griechischen Regierung überreichten, forderte die Auflösung der griechischen Kammer, in der damals die Anhänger des Venizelos in der Minderzahl waren. „Stets beseelt von dem wohlwollend-

³¹⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 289 ff.

³²⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 120 ff. Strupp: S. 245.

sten und freundschaftlichsten Gefühlen gegenüber Griechenland“ forderten die Alliierten außerdem die völlige Demobilisierung der griechischen Armee, die Ersetzung des gegenwärtigen Ministeriums durch ein Geschäftskabinet ohne politische Färbung, sowie die Ersetzung gewisser Polizeibeamter im Einvernehmen mit den Mächten, da jene angeblich Angriffe gegen friedliche Bürger sowie Beschimpfungen der alliierten Gesandtschaften und Staatsangehörigen begünstigt hätten. Bald nachdem die griechische Regierung die Forderungen der Alliierten vorbehaltlos angenommen hatte, kamen jene zur Überzeugung, daß, da sich der Neutralitätswille im griechischen Volke immer mehr gefestigt hatte, die Venizelisten keine Aussicht hätten, in einem Wahlkampf zu siegen, und zogen daher ihre Forderungen auf Neuwahlen zurück. Als jedoch am 30. August 1916 Anhänger von Venizelos in Saloniki eine revolutionäre Bewegung ausriefen, vereitelten die Alliierten den Versuch des Obersten Trikupi, sie zu unterdrücken, und internierten schließlich die königstreuen Offiziere und Mannschaften. Dann bildete, wie schon erwähnt, Venizelos in Saloniki eine Gegenregierung, welche zwar nicht de jure aber doch faktisch von den Alliierten anerkannt wurde. Als nun die Alliierten am 8. Dezember die Blockade über die griechische Küste verhängten, da erstreckten sie diese ausschließlich über die der Athener Regierung anhängenden Teile des Landes.

König Konstantin fand unter den Alliierten einen Rückhalt an Rußland, als Vertreter der Dynastie hatte auch zunächst die englische Regierung gezögert, sich gegen seine Person zu wenden. Aber die Haltung Englands war von vorne herein zwiespältig und änderte sich in dem Augenblick, als es möglich schien, Veni-

zelos die Macht zuzuspielen. Man findet eine gute Analyse der englischen Haltung in einem Bericht, den der russische Botschafter in London, Graf Benckendorff, an den provisorischen Leiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Neratoff, am 15. Dezember 1916³³⁾ richtete.

„Es scheint mir nützlich“, so schrieb Graf Benckendorff, „die Rolle Englands während seiner Verhandlungen in der Griechenlandfrage zu beleuchten. Hier vermag man zwei verschiedene Perioden festzustellen. Während der ersten hat die englische Regierung die Hoffnung nicht verloren, die Neutralität Griechenlands zu wahren, indem sie allerdings die Notwendigkeit von Garantien gegen den Mißbrauch dieser Neutralität zugunsten der Feinde einsah — Garantien, die notwendig waren angesichts der Sympathien der griechischen Regierung für die Zentralmächte und der dem König nachgesagten Meinung von der Unbesiegbarkeit der deutschen Armee. Die Anwesenheit der griechischen Prinzen in London ist in dieser Hinsicht nicht ohne Einfluß geblieben. Die Linie der Handlungen, die diesen Erwägungen entsprang, war die, daß man in keinem Fall vom König größere Zusicherungen fordern sollte als die, mit denen man ihn sofort verpflichten konnte, wie z. B. Übergabe der Artillerie, und nie eine Situation zuzulassen, die ihm die Möglichkeit gäbe, unbestraft abzulehnen, was ihm den Vorzug geben würde, Herr der Lage zu sein, und die Möglichkeit zu haben, sich nach eigener Wahl zu orientieren...³⁴⁾ Man nahm an, dies bedeute,

³³⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 507.

³⁴⁾ Im Original fehlen Worte.

daß man ihm damit indirekt einen Dienst erwiese, indem man ihn vor seiner Verantwortlichkeit der deutschfreundlichen Partei gegenüber schützte. Zwei ergänzende Motive wirkten zugunsten dieses Verhaltens. Das erste und hauptsächlichste — der Wunsch, in einem möglichst engen Kontakt mit der Politik Rußlands zu bleiben, ferner aber Überlegungen monarchistischen und dynastischen Charakters. Zunächst wurde die Rolle des Generals Sarraill und später jene des französischen Gesandten in Athen hier mindestens als ...³⁵⁾ sowohl in politischer als in militärischer Hinsicht, was hier die bisher lebhafteren Sympathien für Venizelos vermindert hat. In Paris haben diese offensichtlich bestimmteren Sympathien eine entschiedene und radikale Politik herbeigeführt, welche zu einem Ultimatum früher führen mußte, als die englische Regierung von der Neutralität der griechischen Regierung Abstand nahm. Einerseits wünschte die englische Regierung das französische Vorgehen zu besänftigen, andererseits war sie bestrebt, sich so wenig wie möglich von ihnen abzugrenzen — eine doppelte Haltung, welche leicht Mißverständnisse und Reibungen hätte hervorrufen können. Der Beginn der zweiten Periode bezieht sich auf jenen Tag, als jedes Vertrauen zur Persönlichkeit des Königs angesichts unleugbarer Beweise zerstört wurde. Von jenem Zeitpunkt an widerspricht England den Ultimaten nicht mehr, die keine Gefahr mehr darstellen und den Vorzug haben, die Berechnungen des Königs zu zerschlagen. Diese Evolution vollzog sich schnell, und der Wechsel des Kabinetts

³⁵⁾ Im Original fehlen Worte.

machte sie vollkommen. Allerdings lehnt es die englische Regierung noch ab, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen, da sie überzeugt ist, daß im alten Griechenland die Königsparthei stärker ist als man dachte. Diese neue Linie führt natürlich die englische Regierung zu einer Annäherung an Venizelos und ...³⁶⁾, muß für die Zulassung des Agenten in London das letzte Motiv sein, wobei sie allerdings bis zur Unterstützung der Venizelisten in Athen kommt. Diese neue Linie ist ferner bestrebt, die der öffentlichen Meinung nach allzu scharf gewordenen Widersprüche ...³⁶⁾ zwischen England und Frankreich zu beseitigen, um zu verhindern, daß sie zu ernsthafteren Mißverständnissen führen.“

Das Londoner Kabinett ließ also den König in dem Augenblick fallen, „als das Vertrauen zur Persönlichkeit des Königs angesichts unleugbarer Beweise zerstört wurde“. Man muß sich fragen, welches denn diese unleugbaren Beweise, die das englische Vertrauen so erschütterten, waren. Diese Frage beantwortet sich leicht durch den Überfall der Griechen auf die Landungstruppen der Alliierten am 1. Dezember 1916, zu leicht allerdings, als daß man in dieser Antwort mehr als einen Vorwand sehen könnte, der die wirklichen Gründe verdecken sollte. England hatte, dem Geiste seiner Politik entsprechend, so lange es nicht schädlich schien, ein Kompromiß gesucht. Aber nachdem Serbien niedergeworfen, Bulgarien an der Seite der Mittelmächte in den Krieg getreten und Rumänien besiegt worden war, schien es vorteilhaft, einen neuen Bundesgenossen zu gewin-

³⁶⁾ Im Original fehlen Worte.

nen. Wenn England zuvor erklärt hatte, daß es aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eine Einmischung in die inneren griechischen Verhältnisse ablehne, so gab es ohne viel Umstände seine Grundsätze auf, als es nicht mehr opportun erschien, sie zu vertreten.

So wurde die Lage des griechischen Königs immer bedrohlicher. Durch die russische Februarrevolution fiel schließlich auch der Rückhalt fort, den er noch an der zaristischen Regierung gehabt hatte. Seit dem April 1917 begann sich Frankreich gegenüber dem König Konstantin und seiner Regierung immer schroffer zu verhalten, und es fand nunmehr bei seinen Verbündeten keinen Widerstand mehr. Am 20. April trafen sich Ribot, Lloyd George, Boselli und Sonnino in Savoyen, wo folgendes beschlossen wurde: Die Engländer, Franzosen und Italiener kamen überein, daß sie in bezug auf die Insel Korfu keine Absichten hätten. Sodann erkannte man der französischen Regierung Aktionsfreiheit in Griechenland zu, wobei die Möglichkeit der Absetzung des Königs Konstantin nicht ausgeschlossen wurde. Eine Verständigung zwischen Frankreich und England über die griechische Frage war bereits vorher geschaffen worden; die Konferenz hatte das Ziel, nun auch noch die Zustimmung Italiens zu den französischen Plänen herbeizuführen. Italien widersprach aber der Errichtung einer Republik in Griechenland, woran aber auch die französische Regierung kein besonderes Interesse hatte, weil sie fürchten mußte, daß ein solcher Schritt das Land zur Anarchie führte³⁷⁾.

Die französische Regierung ernannte im Juni 1917 den früheren Generalgouverneur von Algerien,

³⁷⁾ Die Europäischen Mächte usw. Nr. 355.

Jonnart, zum Oberkommissar der Schutzmächte in Griechenland, wo er am 10. mit einer starken Flottenmacht, die Landungstruppen an Bord führte, auf der Reede von Salamis erschien. Noch am gleichen Abend teilte Jonnart dem griechischen Ministerpräsidenten mit, daß französische Truppen in Thessalien einmarschierten, um „die Verteilung der thessalischen Ernte zu kontrollieren“, und daß sie den Isthmus von Korinth besetzten³⁸⁾. Die griechische Armee, welche auf den Wunsch der Alliierten hin im Peloponnes konzentriert war, konnte nicht an Widerstand denken.

Nun überstürzten sich die Ereignisse. Am Tage darauf überreichte der Oberkommissar dem Ministerpräsidenten eine Note³⁹⁾, in der er die Abdankung des Königs forderte. „Die Schutzmächte Griechenlands“, so hieß es darin, „haben sich dahin entschieden, die Einheit des Landes unter Aufrechterhaltung der Einrichtungen einer konstitutionellen Monarchie, wie sie sie Griechenland verbürgt haben, wiederherzustellen. Da Seine Majestät, der König Konstantin, aus eigener Entschliebung die Verfassung, deren Bürgen Frankreich, Großbritannien und Rußland sind, offensichtlich verletzt hat, habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz zu erklären, daß er das Vertrauen der Schutzmächte verloren hat, und daß diese sich der in ihren Schutzrechten begründeten Verpflichtung ihm gegenüber als ledig betrachten. Ich habe infolgedessen die Aufgabe, um wieder einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen, die Abdankung Seiner Majestät, des Königs Konstantin, zu verlangen, der den Nachfolger unter seinen Erben im Benehmen mit den Schutz-

³⁸⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 38 f.

³⁹⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 124. Strupp: S. 248 f.

mächten selbst bestimmen kann.“ Schließlich verlangte der Oberkommissar eine Antwort binnen 24 Stunden. Gleichzeitig überreichte er dem Ministerpräsidenten eine Denkschrift⁴⁰⁾, in der er mitteilte, daß der Kronprinz nicht die Sicherheit böte, die Frankreich, Großbritannien und Rußland im Augenblick von dem verfassungsmäßigen Herrscher des Volkes der Hellenen fordern müßten, und daß sie daher nur zu der Benennung eines anderen Kronerben ihre Genehmigung geben könnten. Die Alliierten stützten also den Schritt, durch den sie die Abdankung des Königs erzwangen, darauf, daß dieser angeblich die griechische Verfassung verletzt hätte. Dieser Verfassungsbruch sollte vom König dadurch begangen worden sein, daß er im Jahre 1915 das griechische Parlament zweimal aus dem gleichen Grunde auflöste. Nun läßt die griechische Verfassung die Kammerauflösung gemäß Artikel 37⁴¹⁾ durch den König ohne zeitliche Beschränkung zu. Allerdings hatte sich das griechische Verfassungsrecht durch Gewohnheit im Laufe der Zeit zum Parlamentarismus hin entwickelt, und daher gaben auch die Anhänger des Königs zu, daß eine Frage, derentwegen Neuwahlen ausgeschrieben werden, durch diese Wahlen endgültig entschieden würde. Entscheidend ist aber, daß es gar nicht die gleiche Frage war, derentwegen im Jahre 1915 zweimal Wahlen ausgeschrieben wurden. Bei den Wahlen im Juni dieses Jahres hatte die Teilnahme Griechenlands an dem Unternehmen gegen die Dardanellen zur Diskussion gestanden, bei der Kammerauflösung im November hingegen handelte

⁴⁰⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 125 f. Strupp: S. 249

⁴¹⁾ Strupp: S. 251.

30. Juni teilte der griechische Geschäftsträger in Berlin der deutschen Regierung folgende Weisung seiner Regierung mit:

„Infolge der Einigkeit, die glücklicherweise soeben zwischen den beiden bisher getrennten Parteien Griechenlands hergestellt ist, erachtet es die königliche Regierung von dem Augenblick an, wo mehrere griechische Regimenter an den Feindseligkeiten an der Balkanfront teilnehmen, nicht für möglich, die Unterhaltung amtlicher Beziehungen mit der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, fortzusetzen.“

Damit hatte der Kriegswille der Alliierten und des verschlagenen kretischen Abenteurers endgültig über den Neutralitätswillen des griechischen Volkes gesiegt.

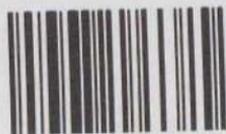
Verzeichnis der zitierten Literatur

1. Völkerrecht im Weltkrieg 1914—1918.
Band II: Die Verletzung der Neutralität Griechenlands.
Seite 1—127. Berlin 1927.
2. Die europäischen Mächte in Griechenland während des Weltkrieges. Nach den Geheimdokumenten des chem. Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
Unter der Redaktion von E. Adamow. Dresden 1932.
3. Griechisches Weißbuch von 1921.
4. Le livre blanc Grec.
Pages d'Histoire 1914—1918. Paris und Nancy 1918.
5. Charles Strup: La situation internationale de la Grèce (1821—1917). Zürich o. J.
6. Vincent J. Seligman: The victory of Venizelos.
A study of Greek politics, 1910—1918. London 1920.



NKE EKKL

HHK Kari Könyvtár



84773165



